

Sitzung vom 8. Juni 2022

830. Anfrage (Frühestmögliche Veröffentlichung und Archivierung von Online-Formularen und Softwares für Unternehmen)

Die Kantonsräte Marc Bourgeois, Zürich, und Claudio Schmid, Bülach, sowie Kantonsrätin Claudia Frei-Wyssen, Uster, haben am 21. März 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Viele KMU (bzw. deren Buchhalterinnen und Buchhalter) möchten zu Beginn eines neuen Jahres zusammen mit dem Buchhaltungsabschluss einer Firma auch gleichzeitig die Steuererklärung erledigen. Leider wird das Online-Formular immer erst ein paar Wochen später zum Download bereitgestellt. Dadurch muss das ganze Thema ein paar Wochen später wieder an die Hand genommen werden, was zusätzliche, vermeidbare Kosten verursacht.

Es gibt für Aussenstehende keinen ersichtlichen Grund, warum die Online-Formulare nicht allerspätestens am 1. Januar des neuen Jahres auf der Webseite des kantonalen Steueramts bereitgestellt werden – es sei denn, dass in den letzten Tagen des Vorjahres noch gesetzliche Anpassungen erfolgt wären, welche das Formular beeinflussen, was aber äusserst selten der Fall ist.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Ist der Regierungsrat bereit, darauf hinzuwirken, dass die Online-Formulare für die Steuererklärung von juristischen Personen und anderen Gesellschaftsformen nach Möglichkeit jeweils per 1. Januar eines Jahres auf der Webseite des kantonalen Steueramtes aufgeschaltet werden? Falls nein, weshalb nicht?
2. Ist der Regierungsrat generell bereit, darauf hinzuwirken, dass Online-Werkzeuge für Arbeitgeber (Softwares, Online-Formulare etc.) jeweils zum frühestmöglichen Zeitpunkt bereitgestellt werden und dann während mehrerer Jahre analog der Dauer der Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher in einem Archiv bereitgehalten werden? Dies nicht nur im Steuerbereich, sondern auch im Bereich der Sozialversicherungen etc. Falls nein, weshalb nicht?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Marc Bourgeois, Zürich, Claudio Schmid, Bülach, und Claudia Frei-Wyssen, Uster, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Das Steuererklärungsverfahren wird sowohl bei natürlichen als auch juristischen Personen durch öffentliche Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung eingeleitet (§ 32 Verordnung zum Steuergesetz [LS 631.11] und Art. 124 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [SR 642.11]). Diese Publikation erfolgt jeweils im Januar und März im kantonalen Amtsblatt (Weisung der Finanzdirektion über das Steuererklärungsverfahren vom 30. September 2020, Zürcher Steuerbuch Nr. 132.1).

Bisher wurden sämtliche Formulare für natürliche und juristische Personen aus verwaltungsökonomischen Gründen gleichzeitig veröffentlicht. Die Bereitstellung der Formulare von natürlichen und juristischen Personen kann aber auch zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen. Sofern kurzfristige Änderungen keine Anpassungen der Formulare erfordern, steht einem Bereitstellen der Formulare der juristischen Personen spätestens per 1. Januar des auf die Steuerperiode folgenden Kalenderjahres grundsätzlich nichts im Wege, da hier derzeit keine Deklarationsapplikation betroffen ist.

Zu Frage 2:

Im Bereich der Steuererklärungen für juristische Personen sind jeweils die Formulare für drei Steuererklärungsperioden online abrufbar. Da die Frist zur Einreichung der Steuererklärung mit rechtzeitigem Fristerstreckungsgesuch höchstens bis zum 30. November des der Steuerperiode folgenden Kalenderjahres erstreckt werden kann, ist dies ausreichend. Formulare, für welche die Einreichungs- bzw. Antragsfristen mehrere Jahre abgelaufen sind, werden nicht online angeboten, aber auf Anfrage gestellt.

Die weiteren Online-Hilfsformulare für juristische Personen sind jahresunabhängig jederzeit online abrufbar.

Im Bereich der Quellensteuer sind die notwendigen Formulare periodenunabhängig online verfügbar.

Im Bereich der Sozialversicherungen besteht ein breites Angebot an Online-Services, die im Kanton Zürich durch die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich zur Verfügung gestellt werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli